

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. Dezember 1867.)

Behufs Erzielung eines direkten Verkehrs zwischen den schweizerischen und preussischen Justizbehörden hat der Bundesrath beschlossen, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen :

„Tit. !

„Aus Anlaß eines Spezialfalles machte die Regierung des Kantons Zürich aufmerksam auf die Weitläufigkeiten des jetzt bestehenden Verfahrens zwischen den Gerichtsbehörden der schweizerischen Kantone und denjenigen des Königreichs Preußen, wonach Rogatorien, gerichtliche Mittheilungen u. auf dem diplomatischen Wege vermittelt werden müssen. Die genannte Regierung wünschte daher, daß zur Beförderung des Verkehrs eine Vereinbarung über direkte Korrespondenz zwischen den beidseitigen Gerichtsstellen angeregt werden möchte.

„Auf unsere diesfällige Anfrage ward uns von Seite der königlich preussischen Regierung mit Note vom 30. November a. c. die Antwort zu Theil, „daß die königliche Regierung es ebenfalls für wünschenswerth erachten würde, wenn zwischen den preussischen und schweizerischen Justizbehörden — Gerichten und Staatsanwälten — ein direkter Verkehr eingeführt werden könnte.“

„Mit dieser Eröffnung verbindet die königlich preussische Gesandtschaft die Bemerkung, daß um die von einem solchen direkten Verkehr gehoffte Beschleunigung in der Erledigung von Requisitionen zu erzielen, mit der Einführung der unmittelbaren Kommunikationen gleichzeitig den preussischen Justizbehörden eine Uebersicht der schweizerischen Justizbehörden übergeben werden müsse. Auf der andern Seite werde die preussische Regierung auch den Bundesrath in Stand setzen, den schweizerischen Justizbehörden ein entsprechendes Tableau über die preussischen geben zu können.

„Indem wir hiemit den Kantonen von diesen Verhandlungen Kenntniß geben, geschieht es im Vertrauen darauf, daß sie sämmtlich mit der direkten Korrespondenz ohne alles Bedenken einverstanden sein werden, zumal das gleiche Verfahren mit den Justizbehörden anderer Nachbar-

staaten keinerlei Inkonvenienzen gebracht hat. Dabei hat es immerhin die Meinung, daß auch in diesem Falle dieselben Restriktionen gelten, wie sie bei Einführung der diesfälligen Vereinbarungen mit Oesterreich und Bayern in unsern Kreis Schreiben vom 11. Juni und 1. Dezember 1856 (Bundesblatt 1856, Band II, Seite 47) und vom 2. September 1857 näher bezeichnet sind.

„Indeß müssen wir dennoch wünschen, daß sämtliche Kantone^e darüber sich aussprechen möchten. Diejenigen Kantone, welche beistimmen, werden fernerhin gebeten, uns eine Liste derjenigen Civil- und Strafjustizstellen mittheilen zu wollen, welche im Falle sind, die Korrespondenz mit den königlich preussischen Behörden direkt zu führen.“

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1867*), betreffend Entschädigung der durch die Rinderpest zu Verlust gekommenen Viehbesitzer, hat der Bundesrath beschlossen, der Regierung von Graubünden, nachdem sie über die von ihr und der Stadt Chur diesfalls geleisteten Entschädigungen sich gehörig ausgewiesen, einen Bundesbeitrag von Fr. 3705 für die im dortigen Kanton zu Verlust gekommenen Viehbesitzer auszubezahlen.

(Vom 30. Dezember 1867.)

Der Bundesrath hat Hrn. Georg Lasius von Oldenburg, bisherigen Hilfslehrer und Privatdozenten am eidg. Polytechnikum, zum nunmehrigen Professor dieser Anstalt für Baukonstruktionslehre und architektonisches Zeichnen ernannt.

Der Bundesrath hat für Ancona ein schweizerisches Konsulat errichtet und als Konsul daselbst gewählt: Hrn. Alt-Nationalrath Peter Jenny, älter, von Schwanden (Glarus), vom Hause Blumer und Jenny in Ancona. Zum Vizekonsul daselbst wurde gleichzeitig ernannt:

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band IX, Seite 89.

Hr. Leopold Diethelm, von Dießenhofen (Thurgau), seit vielen Jahren Angestellter des Hauses Blumer und Jenny.

Als Vizekonsul in San Francisco ist Herr Antoine Borel, von Neuenburg, Chef eines angesehenen Handelshauses in San Francisco, gewählt worden.

(Vom 31. Dezember 1867.)

Der Bundesrath wählte als Einnehmer der Nebenzollstätte Vigino im Kanton Tessin Hrn. Gotthard Roffini, von Scareglia, bisher Zolleinnehmer in San Pietro.

(Vom 3. Januar 1868.)

Mit Rücksicht auf die in Mexiko im verfloffenen Jahre stattgefundene Aenderung der Regierungsform hat der Bundesrath beschlossen, dem dortigen schweizerischen Generalkonsul ein neues Kreditiv in seiner bisherigen Eigenschaft als Generalkonsul bei der mexikanischen Regierung zuzustellen.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1868
Date	
Data	
Seite	8-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.